

S a t z u n g

über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, der Turnhalle und der DRK Kindertagesstätte Surendorf

in der Neufassung vom 27.03.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 22.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Turnhalle und Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der Schule. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (2) Die DRK Kindertagesstätte dient in erster Linie den Zwecken der Kindertagesstätte. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (3) Kraftfahrzeuge, Krafträder sowie Fahrräder dürfen im Bereich der Turnhalle und der Schule nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege in diesem Bereich dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden. Dieses gilt auch für den Schulhof.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Turnhalle sowie die Klassenräume nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (5) Hunde sind fernzuhalten.

§ 2

Benutzer

- (1) Die Gemeinde Schwedeneck überlässt auf Antrag die Turnhalle, die Schulräume, sowie die DRK Kindertagesstätte Surendorf den Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen, Sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie den politischen Parteien und Gewerkschaften zur Benutzung. In Ausnahmefällen kann sie die auch Gewerbetreibenden gestatten.
- (2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Institutionen nicht ortsansässig, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benutzung unabhängig von dieser Satzung aufgrund besonderer Vereinbarungen zu gestatten.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden Turnhalle oder Räume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die besonders erlassenen Hausordnungen verstoßen wird.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Turnhalle , die Räume der DRK Kindertagesstätte Surendorf, sowie Schulräume dürfen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassenen Hausordnungen eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Werden die Turnhalle, die Schulräume oder die DRK Kindertagesstätte nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtsführenden Leiter zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, den Beruf und das Alter sowie die Anschrift (Tel.-Nr.) der Aufsichtsperson enthalten.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen sind Ordner einzusetzen),
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere die steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die Turnhalle, die Schulräume und die DRK Kindertagesstätte jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6

Zustand der Turnhalle sowie der Räume

- (1) Die Turnhalle, die Schulräume sowie die DRK Kindertagesstätte dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Schulhausmeister oder beim Bürgermeister gemeldet werden.
- (3) Die zu der Turnhalle gehörenden Turn- und Sportgeräte, Umkleide- und Waschräume sowie die sonst zu der Turnhalle und den Schulräumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln bedarf es besonderer Genehmigung.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von den Benutzern nicht vorgenommen werden.
- (5) Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich dem Schulhausmeister oder dem Bürgermeister zu melden.

§ 7

Unterhaltung

Die laufende Unterhaltung der Turnhalle, der Schulräume sowie der DRK Kindertagesstätte obliegt der Gemeinde.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden und Verunreinigungen jeglicher Art, die durch unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Überlassung von Dritten gestellt werden könnten.

§ 9

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die Turnhalle, für die Schulräume oder die Räume

der DRK Kindertagesstätte werden in der Benutzungsgenehmigung festgesetzt.

- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 10 Sperrung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassene Turnhalle, Schulräume oder Räume der DRK Kindertagesstätte Surendorf bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen für jegliche Benutzung sperren:
- a) wenn die Turnhalle oder die Räume für einen anderen Zweck benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn vom Benutzer diese Satzung oder die besonderen Hausordnungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Gemeinde teilt den Benutzern die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 11 Gebühren und sonstige Kosten

- (1) Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Schwedeneck wird die Turnhalle für ihre satzungsmäßigen Aufgaben unentgeltlich zur Benutzung überlassen. Von anderen Benutzern werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume der Turnhalle und der DRK Kindertagesstätte Surendorf in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht der Gebühren entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Turnhalle, Schulräume oder der DRK Kindertagesstätte Surendorf.
- (3) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde einen Vorschuss zu leisten. Die Höhe des Vorschusses bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, die aus Anlass der Benutzung entstehen. Dieses gilt insbesondere für Telefonate (außer Notrufen), die während der Benutzung geführt werden.
- (5) Die Gebühren und sonstigen Kosten sind bei der Amtskasse Dänischenhagen einzuzahlen.
- (6) Der Schulhausmeister ist für seine Dienstleistungen von dem Benutzer in angemessener Weise zu entschädigen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume und der Turnhalle in der Fassung der Nachtragsatzung vom 06.03.2000 außer Kraft.

Surendorf, den 27.03.2006

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister